



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Grasleben

Bekanntmachung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig

vom 21.08.2020 — Az.: BS 20-074 —

Die Firma Biogas Grasleben GmbH & Co. KG, Magdeburger Str. 16, 38683 Grasleben, hat mit Schreiben vom 15.07.2020 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Schaperwiesenweg 1, 38683 Grasleben, Gemarkung Grasleben, Flur 3, Flurstück 387/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 74 t/Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG¹ i. V. m. Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Betriebsgrundstück liegt im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes. Die Fläche ist als Sondergebiet (SO) ausgewiesen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgüter.

Dem Antrag ist ein Geruchsgutachten beigelegt. Das Gutachten ergibt, dass nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen durch Geruch durch die Änderung nicht zu besorgen sind.

Zur Beurteilung der Lärmsituation hat die Antragstellerin eine vergleichende Lärmbetrachtung vorgelegt. In dem Bebauungsplan wurden Schallkontingente festgelegt. Im Ergebnis wurde für die

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

nächstgelegene Wohnbebauung nachgewiesen, dass die gemäß TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel für den Betrieb der geplanten Nutzung nicht höher liegen, als jene Immissionspegel, die bei Heranziehen der Schallemissionskontingente ermittelt wurden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.